

- der Mißbrauch sowie die Vornahme von Veränderungen an technischen Einrichtungen, Signalanlagen und des Standortes der Einrichtungsgegenstände in den Verwahrräumen,
- die ihnen zugewiesenen Räume oder Bereiche ohne Erlaubnis zu verlassen,
- Aufzeichnungen jeder Art ohne Genehmigung anzufertigen oder aufzubewahren, andere als ausgehändigte oder überlassene Gegenstände zu besitzen,
- andere Inhaftierte zum Verstoß gegen die Ordnungs- und Verhaltensregeln anzustiften oder Handlungen zu unternehmen, die sich gegen die Ordnung und Sicherheit richten,
- Tätowierungen bei sich selbst oder anderen Inhaftierten vorzunehmen,
- in den ihnen zur Verfügung gestellten Büchern aus der Haftanstaltsbibliothek Eintragungen und Unterstreichungen vorzunehmen sowie Buchseiten zu entfernen.

2. Verhaltensregeln

2.1. Anrede

Die Angehörigen der Untersuchungshaftanstalt sowie die Untersuchungsführer sind mit Herr bzw. Frau und Dienstgrad anzusprechen.

Sofern ein Inhaftierter einen Angehörigen der Untersuchungshaftanstalt zu sprechen wünscht, hat er dies durch Betätigung der Signalanlage in den Verwahrräumen anzuzeigen.

Beim Gespräch ist eine aufrechte Haltung einzunehmen.

Inhaftierte werden mit der Verwahrraum- und Belegungsnummer angesprochen.

Die Entbietung des Tagesgrußes an Angehörige der Untersuchungshaftanstalt ist zu unterlassen. Eine Meldung durch Inhaftierte erfolgt nur bei Vorkommnissen.